

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 66/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Prof. Dr. Henning Freiherr von D[RECKENHAGEN],
W[ILHELMSTRASSE 10], I[STADT],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [RECKENHAGEN], [RECKENHAGEN] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M[ÜNCHEN],
A[LMUNDTSTRASSE 10], M[ÜNCHEN],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 12. März 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hält es nicht für überwiegend wahrscheinlich, daß der Kläger ohne die Verfolgung bis zum 1. April 1951 die Stellung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors erreicht hätte. Das beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls und läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, daß der Tatrichter den Begriff der Überwiegenden Wahrscheinlichkeit verkannt hätte.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung führen nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang